

# RS OGH 2008/7/8 4Ob98/08b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2008

## Norm

ABGB §920

ABGB §921

ABGB §1295 Abs1 IIb2

StVergG §14 Abs1

StVergG §27 Abs4

StVergG §45 Abs4

StVergG §50 Abs1 Z1

StVergG §115 Abs1

StVergG §115 Abs2

## Rechtssatz

Unterließ der Auftraggeber in der Ausschreibung die Anführung von Eignungskriterien, denen Bieter entsprechen müssen, so kann ein Bieter, dessen Angebot vom Auftraggeber letztlich mangels Eignung ausgeschieden wurde, als Voraussetzung eines Zuspruchs des Erfüllungsinteresses behaupten und beweisen, dass er den Zuschlag bei einer von vornherein fehlerfreien Ausschreibung oder im Fall des Widerrufs der fehlerhaften und einer nachfolgenden fehlerfreien Ausschreibung erhalten hätte. Ein solcher Bieter müsste daher auch behaupten und beweisen, dass er jedes vom Auftraggeber zulässigerweise vorgebbare Eignungskriterium erfüllt hätte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 98/08b

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 98/08b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123902

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>